

**A-Post**

An alle Beaufsichtigten des Bereichs  
Finanzmarktinfrastrukturen

**Referenz:**  
2011-F-2-44455

**Kontakt:**  
finance@finma.ch  
+41 (0)31 327 91 00

Bern, im Mai 2019

**Mitteilung zur Berechnung der Aufsichtsabgabe 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Rechnung zur Aufsichtsabgabe 2019. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die FINMA finanziert sich über Gebühren und Abgaben<sup>1</sup>. Gebühren erhebt die FINMA für Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen. Für Kosten, die über die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt sind, stellt die FINMA den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe in Rechnung.

Die Abgabepflicht für die Aufsichtsabgabe beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht. Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr der FINMA, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet<sup>2</sup>.

Der Finanzierungsbedarf der FINMA, welcher durch Aufsichtsabgaben zu decken ist, richtet sich nach dem jährlichen Aufwand, der sich aus dem Personal-, dem Sach- und dem übrigen Aufwand zusammensetzt. Zudem hat die FINMA innerhalb einer angemessenen Frist eine Reserve<sup>3</sup> im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden.

Die Kosten der Aufsicht werden den einzelnen Aufsichtsbereichen<sup>4</sup> möglichst verursachergerecht zugeordnet. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Aufsichtsabgabe dient die Jahresrechnung der FINMA des dem Abgabegahr vorangehenden Jahres<sup>5</sup>. Ergibt sich aus den Aufsichtsabgaben und den tatsächlich angefallenen Kosten eine Differenz (Unter-/ Überdeckung), grenzt die FINMA diese ab und berücksichtigt die Deckungsdifferenz in der Berechnung der Aufsichtsabgaben im Folgejahr<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 15 FINMAG

<sup>2</sup> Art. 13 FINMA-GebV

<sup>3</sup> Art. 16 FINMAG

<sup>4</sup> Art. 3 FINMA-GebV

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 FINMA-GebV

<sup>6</sup> Art. 14 Abs. 3 FINMA-GebV



Die Kosten der FINMA und des Aufsichtsbereichs Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) für das Jahr 2018 präsentieren sich wie folgt (entspricht der auf Seiten 48 und 49 der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Kostenrechnung der FINMA):

Referenz:  
2011-F-2-44455

Kostenrechnung in TCHF	FINMA	davon FMI	FINMA	davon FMI
	2018		2017	
Gebühren	25'236	555	24'517	702
Übrige Erträge	995	23	687	14
Total Aufsichtsabgaben	104'323	3'641	107'827	3'853
- Aufsichtsabgaben vereinnahmt	110'519	3'514	111'131	3'390
- Unter-/Überdeckung Aufsichtsabgabe	-6'196	127	-3'304	463
Erlösminderungen	-24	-2	-76	0
<b>Nettoertrag</b>	<b>130'530</b>	<b>4'217</b>	<b>132'955</b>	<b>4'569</b>
Aufwand	-118'664	-3'834	-121'339	-4'154
Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG	-11'866	-383	-11'616	-415
<b>Aufwand inkl. Reservenäufnung</b>	<b>-130'530</b>	<b>-4'217</b>	<b>-132'955</b>	<b>-4'569</b>

Der Finanzierungsbedarf mittels Aufsichtsabgaben 2019 im Aufsichtsbereich Finanzmarktinfrastrukturen beläuft sich auf TCHF 3'769 (Vorjahr: TCHF 4'316). Dieser errechnet sich aus dem Total Aufsichtsabgaben 2018 in der Höhe von TCHF 3'641 zuzüglich der Unterdeckung von TCHF 127. Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Bereiche gemäss Art. 3<sup>a</sup>quater und 3<sup>a</sup>quinquies FINMA-GebV entnehmen Sie der Beilage.

Die Aufsichtsabgabe unterteilt sich in eine Grundabgabe<sup>7</sup> und eine Zusatzabgabe<sup>8</sup>, die je zu zwei Zehnteln auf Basis der Bilanzsumme und zu acht Zehnteln auf Basis des Effekturnsatzes resp. Bruttoertrags berechnet wird.

Bei Rückfragen zur Berechnung der Aufsichtsabgabe bitten wir Sie, sich an [finance@finma.ch](mailto:finance@finma.ch) zu wenden. Wird die Abgabepflicht bestritten, kann für die Rechnung über die genannte E-Mail-Adresse eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden<sup>9</sup>.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**



Mark Branson  
Direktor



Léonard Bôle  
Geschäftsbereich Märkte

<sup>7</sup> Art. 19a FINMA-GebV

<sup>8</sup> Art. 19b-19d FINMA-GebV

<sup>9</sup> Art. 15 Abs. 2 FINMA-GebV